



FMA
Österreichische Finanzmarktaufsicht
Bereich Integrierte Aufsicht
Otto-Wagner-Platz 5
1090 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
FMA- LE0001.210 /0001- INT/2018	BAK/KS- GSt/Pr/Ho	Mag Christian Prantner	501 65 DW 12511	501 65 DW 12693	01.02.2019

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über Maßnahmen der Produktintervention (FMA-Produktinterventionsverordnung – FMA-PIV)

Hintergrund dieser Verordnung:

Mit dieser Verordnung wird der Rahmen geschaffen, in dem die Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA) Produktinterventionsmaßnahmen im Verordnungsweg erlassen kann. Die FMA stützt sich auf die im Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG 2018) vorgesehenen Produktinterventionsmaßnahmen.

Zu den Regelungen im vorliegenden VO-Entwurf:

§ 90 Abs 2 Z 2 Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG) 2018 sieht vor, dass Maßnahmen unter anderem gesetzt werden dürfen, um bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten die Wahrung der Interessen der Anleger zu gewährleisten. Daher sind Maßnahmen grundsätzlich zu begrüßen, die dazu dienen sollen, die Interessen der Anleger entsprechend zu berücksichtigen bzw zu schützen. Die im vorliegenden Entwurf zur Produktinterventionsverordnung vorgesehenen möglichen Verbote der Vermarktung, des Vertriebs und des Verkaufs bzw Haftungsbeschränkungen von hochrisikoreichen Produkten wie binären Optionen und finanzielle Differenzgeschäfte an Privatkunden sind positiv zu werten.

Die Bundesarbeitskammer (BAK) schlägt allerdings ein paar **konkrete Verbesserungen** vor, um die Effektivität der vorgeschlagenen Maßnahmen zu erhöhen:

Die in der Anlage (Risikowarnung; Abschnitt 1) vorgesehene Formulierung, die das Layout der Risikowarnung betrifft, ist nach Ansicht der BAK zu wenig konkret formuliert. Es muss daher klar(er) festgelegt werden, wo und wie die Risikowarnung für die Anleger ersichtlich sein muss (etwa hervorgehoben unmittelbar vor der Unterschriftszeile oä). Weiters sollte diesbezüglich eine konkrete Schriftgröße definiert werden.

Die Formulierungen „Sicherstellung der Prominenz“ und „die Schriftgröße muss mindestens der in der Mitteilung oder in den veröffentlichten Informationen vorwiegend verwendeten Schriftgröße entsprechen“ lassen jedenfalls zu viel Spielraum für Anbieter zu. Es ist bei den im Entwurf vorgesehenen Formulierungen zu befürchten, dass erst künftige Gerichtsentscheidungen mehr Klarheit zur Auslegung dieser (sehr unbestimmten) Begrifflichkeiten bringen können. Daher sollten die Vorgaben zum Layout der Risikowarnungen jedenfalls klarer und enger gefasst werden.

Schließlich sollte den Anbietern die Einhaltung bzw Berücksichtigung der vorgesehenen Standardrisikowarnung (wie im Abschnitt 2 bzw Abschnitt 5) auferlegt werden. Die BAK spricht sich daher gegen die im Entwurf ebenso vorgesehenen Möglichkeiten von abgekürzten anbieterspezifischen Risikowarnungen bzw zeichenbegrenzten anbieterspezifischen Risikowarnungen (Abschnitt 3 und 4 bzw 6 und 7) aus.

Renate Anderl
Präsidentin
FdRdA

Melitta Aschauer-Nagl
iV des Direktors
FdRdA